Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein

§ 1 Name, Tätigkeit und Sitz

Der Landesverband ist eine Untergliederung der Ökologisch-Demokratischen Partei, Bundesverband. Das Tätigkeitsgebiet ist das Bundesland Schleswig-Holstein^{1) 2)}. Sitz des Landesverbandes ist Schleswig-Holstein

§ 2 Zweck und Ziel

Die wichtigsten Aufgaben des Landesverbandes sind:

- a) Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen
- b) Mitglieder zu werben
- c) die Teilnahme an Wahlen zu ermöglichen und die Mandatsträger bei ihrer politischen Arbeit zu unterstützen
- d) den Bundesverband bei seiner Arbeit, insbesondere bei Wahlen, zu unterstützen
- e) mit anderen Landesverbänden zusammen zu arbeiten
- bei der Weiterentwicklung des Parteiprogramms mit zu wirken und dieses in der Öffentlichkeit bekannt zu machen
- g) die Gründung von Kreis- und Ortsverbänden zu unterstützen

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann jede Person werden, die die deutsche Staatsbürgerschaft oder ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, mindestens 16 Jahre alt ist und diese Satzung, die Satzungen übergeordneter Gebietsverbände sowie das Grundsatzprogramm anerkennt.
- Mitglied des Landesverbandes ist jedes Mitglied der Partei, das seine Hauptwohnung im T\u00e4tigkeitsgebiet hat.
- (3) Näheres regelt die Satzung des Bundesverbandes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat das Recht, an der polititschen Willensbildung der Partei mitzuwirken.
 - a) durch Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen, durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung sowie der Satzungen übergeordneter Gebietsverbände in den Versammlungen der Partei
 - b) durch Beteiligung an der Aufstellung von Kandidatinnen/Kandidaten
 - durch Bewerbung um eine Kandidatur, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.
- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die Grundsätze und das Programm der Partei zu vertreten
 - öffentliche und innerparteiliche Auseinandersetzungen, auch solche zwischen einzelnen Mitgliedern, sachlich und fair zu führen,
 - c) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,
 - d) den Beitrag pünktlich zu entrichten.

Der Beitrag ist eine Bringschuld; Höhe und Zahlungsweise sind in der Finanzordnung des Bundesverbandes festgelegt.

(1) Die Antrags-, Stimm und Wahlrechte ruhen, wenn der Beitrag des Vorjahres nicht in voller Höhe bezahlt ist. Mit Zahlung des Beitrags leben die genannten Rechte wieder auf.

§ 5 Gliederung

(1) Der Landesverband kann in Kreisverbände gegliedert werden, deren Tätigkeitsbereiche sich mit den politischen Gliederungen decken sollen. Jedem Kreisverband gehören diejenigen Mitglieder an, die in seinem Tätigkeitsgebiet ihre Hauptwohnung haben. (2) Die Ortsverbände sollen mindestens 10 Mitglieder haben, müssen aber aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen

§ 6 Organe des Landesverbandes

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind:
 - a) Der Landesparteitag
 - b) der Landesvorstand.
- Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder des Landeserbandes ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Landesvorstand ist solange beschlussfähig, wie mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Der Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Landesvorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer/innen
 - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für Bundesparteitag,, Bundeshauptausschuss und die Rechnungsprüfenden.⁴⁾
 - Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Landesvorstandes,
 - Aufstellung von Kandidatinnen/Kandidaten für öffentliche Wahlen gemäß den Bestimmungen der Wahlgesetze,
 - Mitwirkung an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei durch Anträge an die Organe des Bundesverbandes.
 - Aufstellung von Richtlinien für die politische und organisatorische Tätigkeit innerhalb des Gebiets des Landesverbandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Bundesorgane,
 - Beschlussfassung über die Satzung und die Nebenordnungen des Landesverbandes,
 - g) Beschlussfassung über die eigene Kassenführung im Kreisverband. 3) 5)
- (2) Der Landesparteitag besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Landesverbandes.
- (3) Der Landesvorstand lädt mindestens einmal jährlich zum Landesparteitag ein. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung an die Mitglieder des Landesverbandes zu verschicken. Außerdem ist zum Landesparteitag einzuladen, wenn dies der Bundesvorstand unter Angabe von Gründen verlangt. In Ausnahmefällen ist der Bundesvorstand berechtigt, selbst einzuladen.

§ 8 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er leitet den Landesverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen des Landesparteitages und der übergeordneten Parteiorgane.
 - b) Er beruft den Landesparteitag ein.
 - Er erstattet dem Landesparteitag j\u00e4hrlich einen Rechenschaftsbericht
- (1) Der Landesvorstand hat mind. 3 Mitglieder. ⁶⁾
 - a) die/der Landesvorsitzende,
 - b) max. 2 stellvertretende Landesvorsitzende
 - c) die Landesschatzmeisterin/den Landesschatzmeister
 - d) SchriftführerIn
 - e) Beisitzende
- (1) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Wird diese nicht erreicht, findet eine Stichwahl gemäß der Wahlordnung des Landesverbandes statt

- Der Landesvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, dem/r Stellvertr. Vorsitzenden und der Schatzmeisterin /dem Schatzmeister.

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands vertreten den Landesverband gemeinsam nach außen. Einzelne Mitglieder oder Organe eines Gebietsverbands müssen für eine rechtsgeschäftliche Vertretung des Landesverbandes jedem Einzelfall vom geschäftsführenden Bundesvorstand schriftlichbevollmächtigt werden.

Die Kontoführung obliegt dem Schatzmeister in Einzelvollmacht

§ 9 Kreisverbände

Auf Wunsch der Mitglieder können vom Kreisverbände gebildet und gegebenenfalls wieder aufgelöst werden.

§ 10 Arbeitskreise

- Auf Wunsch der Mitglieder können vom Landesvorstand Arbeitskreise gebildet und gegebenenfalls wieder aufgelöst werden.
- (2) Die Arbeitskreise sollen dem Landesparteitag oder dem Landesvorstand Vorschläge zu ihrem jeweiligen Sachgebiet vorlegen.

§ 11 Nebenordnungen

Als Nebenordnung zu dieser Satzung gilt die Wahlordnung des Landesverbandes.

§ 12 Protokolle

Die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen und die Wahlergebnisse der Organe des Landesverbandes sind zu protokollieren und von der Protokollführerin/dem Protokollführer und einem Mitglied des Landesvorstandes zu unterschreiben.

§ 13 Änderung der Satzung

Über Änderung dieser Satzung beschließt der Landesparteitag mit 2/3 Mehrheit.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Zusätzlich zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen der Satzungen des Bundesverbandes.
- Diese Satzung wurde am 13.01.2008 beschlossen und tritt am 13.01.2008 in Kraft.

Beschlossen vom Landesparteitag

am 13.01.2008 in Hamburg

Wahlordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein (Stand: _____)

§ 1 Wahlen (zu § 7(1) und § 9 (2) der Satzung)

- (1) Vorgeschlagene Bewerberinnen/Bewerber sind vor der Wahl zu befragen, ob sie ihrer Kandidatur zustimmen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, die Delegierten und Ersatzdelegierten werden geheim gewählt. Die Beisitzerinnen und Beisitzer, Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen, Delegierten und Ersatzdelegierten können in jeweils einem Wahlgang gewählt werden.
- (3) Für jeden geheimen Wahlgang ist ein neuer, nummerierter oder farblich gekennzeichneter Stimmzettel zu verwenden. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Hauptversammlung hat für jeden Wahlgang höchstens so viele Stimmen, wie Kandidatinnen/Kandidaten zu wählen sind. Simmenhäufung (Kumulieren) ist unzulässig.
- (4) Grundsätzlich ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Falls erforderlich, findet zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl bzw. zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten mit den jeweils höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit genügt.
- (5) Jede/jeder Gewählte ist sofort zu befragen, ob sie/er die Wahl annimmt.
- (6) Im Falle der Abwesenheit einer Bewerberin/eines Bewerbers genügt die Zustimmung zur Kandidatur in schriftlicher Form oder durch eine telefonische Erklärung. Im Falle ihrer/seiner Wahl ist ihre/seine schriftliche Annahme der Wahl im Verlauf der darauf folgenden Woche einzuholen.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Personen. Es können auch nicht stimmberechtigte Parteimitglieder vorgeschlagen und gewählt werden. Der Wahlausschuss kann weitere Helfer berufen.
- (3) Mitglieder des Wahlausschusses dürfen auch als Kandidatinnen/Kandidaten für anstehende Wahlen vorgeschlagen werden. Sofern sie kandidieren, sollen sie aus dem Wahlausschuss ausscheiden und durch andere Personen ersetzt werden.
- (4) Über alle Wahlen sind Wahlprotokolle anzufertigen und von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

§ 3 Bewertung von Wahlergebnissen

- (1) Es sind folgende Mehrheiten zu unterscheiden:
 - a) Einfache Mehrheit:

Gewählt ist, wer mehr Stimmen als jede andere Bewerberin/jeder andere Bewerber erhalten hat

b) Absolute Mehrheit.

Gewählt ist, wer mehr Stimmen als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel erhalten hat

- (1) Stimmenenthaltungen sind zulässig und gelten als gültige Stimmen. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die
 - a) einen Vorbehalt oder eine Beleidigung enthalten
 - b) mehr Namen von Bewerberinnen/Bewerbern enthalten als zu wählen sind,
 - als Ganzes durchgestrichen oder durchgerissen sind.
- (4) Andere Namen als die von Bewerberinnen/Bewerbern gelten als nicht geschrieben.